



Hotline: 0800-137 7 137
E-Mail: massregelvollzug@mgepa.nrw.de

Neue forensische Kliniken = mehr Sicherheit

Daten, Fakten und Stimmen zum Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Übersicht

I. Stimmen zum Maßregelvollzug	4
II. Fragen und Antworten	
1. Warum braucht Nordrhein-Westfalen weitere Maßregelvollzugskliniken?	6
2. Was ist Maßregelvollzug? Was ist eine forensische Klinik?	6
3. Wieso wurden ausgerechnet diese fünf Standorte ausgewählt?	7
4. Warum soll keine zentrale Großklinik gebaut werden?	8
5. Es gibt doch Regionen, wo nicht so viele Menschen leben: Warum werden Maßregelvollzugseinrichtungen auch in Städten gebaut?	8
6. Wie viele Personen sollen in den neuen Maßregelvollzugskliniken untergebracht werden?	8
7. Wann sollen die neuen Maßregelvollzugskliniken in Betrieb genommen werden?	8
8. Wurden die Kommunen und die Kreise einbezogen, um neue Standorte für forensische Kliniken zu finden?	9
9. Welche baulichen Sicherheitsstandards gibt es bei den forensischen Kliniken?	9
10. Wie ausbruchssicher werden die neuen forensischen Kliniken sein?	9
11. Sind im Umfeld der Maßregelvollzugseinrichtungen besondere Maßnahmen nötig, um die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen?	10
12. Haben Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, ein Recht auf Freigänge? Wann haben im Maßregelvollzug untergebrachte Personen ein Recht auf Freigang? Wie muss ich mir einen Freigang vorstellen?	10
13. Wann können Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden, wieder entlassen werden? Ist der Maßregelvollzug auch lebenslang möglich?	11
14. Wie erfolgreich ist die Therapie der Patientinnen und Patienten?	11
15. Wie können sich Bürgerinnen und Bürger einbringen? Welche Möglichkeiten zur Beteiligung an den Planungen gibt es?	11
III. Interview mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug	12
IV. Impressum	15

I. Stimmen zum Maßregelvollzug

„Neue Standorte sind notwendig“



Christof Sommer

Bürgermeister der Stadt Lippstadt, Standort einer der größten und ältesten forensischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen

„Neue forensische Standorte in Nordrhein-Westfalen sind notwendig. Sicherheit, die verlangen die Bürgerinnen und Bürger zu Recht. Gelingt dies, dann hat die Forensik auch die Chance, die Akzeptanz zu bekommen, die sie braucht.

Nordrhein-Westfalen hat da viele Erfahrungen gemacht, und ich bin zuversichtlich, dass es gelingen wird, auch an anderen Standorten zu guten Ergebnissen zu kommen, damit wir diese gesellschaftliche Aufgabe erfüllen können.“

„Sicherheit durch Therapie“



Rolf Krebs

Kirchenrat, Mitglied im Initiativkreis Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug

„Ich gehöre zum Initiativkreis Maßregelvollzug, den die Kirchen vor mehr als zehn Jahren eingerichtet haben. Wir haben in diesem Initiativkreis nun eine zweite Stellungnahme erarbeitet, die den Titel trägt „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug.“ Vor etwa sieben Jahren, zu Beginn meiner Tätigkeit in Düsseldorf, habe ich eine Einrichtung des Maßregelvollzugs in Rheine besucht und bin besonders durch die Gespräche mit den Patienten in dieser forensischen Klinik dazu gekommen, mich für dieses Konzept einzusetzen. Eben aus der persönlichen Betroffenheit heraus, aus der Begegnung mit diesen Menschen.“

„Unwissenheit löst Angst aus“



Klaus Marquardt

Diplom-Geograph, Mitglied im Arbeitskreis Forensik Herne

„Vor elf Jahren habe ich gemeinsam mit anderen den Arbeitskreis Forensik in Herne gegründet. Die Ablehnung der geplanten Forensik war in Herne sehr stark. Es ist vielleicht üblich, dass forensische Kliniken Angst auslösen. Vor allem auch deswegen, weil kaum jemand weiß, was dort passiert oder forensische Patienten kennt. Bei uns im Arbeitskreis löste die Art und Weise Angst aus, wie über die Klinik und ihre Patienten geredet wurde. Forensische Kliniken sind nach allem was wir wissen, das beste Mittel, um mit den Krankheiten und den Gefährdungen, die von den Patienten ausgehen, umzugehen. Dabei ist es das Ziel, sie wieder in die Gesellschaft einzugliedern.“

„Keine Angst vor Forensik“



Renate Ultee

Selbstständige Friseurin, Mitglied im Beirat der forensischen Klinik Niederrhein Therapiezentrum Duisburg

Das Wort Forensik, das war für mich ein „Angstwort“. Jetzt bin ich im Beirat der Klinik und muss sagen, dass die Forensik inzwischen Normalität ist. Sie hat viele Arbeitsplätze geschaffen, und man wird auch immer wieder darüber informiert, was dort geschieht. Man muss davor wirklich keine Angst haben.“

„Forensik heißt Therapie“



Dieter Geerlings

Weihbischof im Bistum Münster, ehemaliges Mitglied im Planungsbeirat der forensischen Klinik Münster-Amelsbüren

„In einer forensischen Klinik werden schuldunfähige oder schuldgeminderte Straftäter so behandelt, dass sie keine Gefahr für die Bevölkerung darstellen. Die forensische Klinik dient vor allen Dingen der Therapie dieser Menschen. Der christliche Glaube unterscheidet zwischen Person und Tat. Menschen verlieren, auch wenn sie schlimme Taten getan haben, nicht ihre Würde als Menschen. Dies bedeutet, ihnen die Möglichkeit zur Therapie zu geben, statt sie einfach nur wegzusperren.“

Weitere Informationen

Mehr zum Thema Maßregelvollzug erfahren Sie

- im Internet unter www.mgepa.nrw.de oder
- über die kostenlose Hotline 0800-137 7 137

Falls Sie Fragen haben sollten, oder weitere Informationen benötigen, senden Sie bitte eine E-Mail an massregelvollzug@mgepa.nrw.de

II. Fragen und Antworten

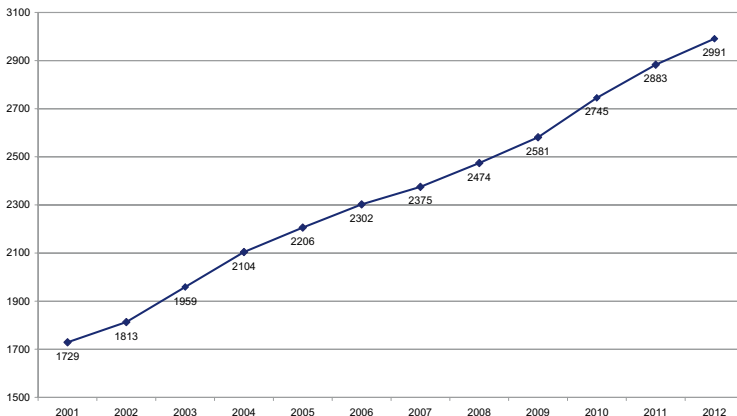
1. Warum braucht Nordrhein-Westfalen weitere Maßregelvollzugskliniken?

Die Zahl der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten hat sich in den letzten zehn Jahren um zwei Drittel erhöht. Dies hat verschiedene Ursachen: Die Zahl der drogenabhängigen Patientinnen und Patienten ist stark gestiegen. Von den Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen werden weniger entlassen. Sie bleiben daher länger in den Einrichtungen. Hinzu kommen die neu aufgenommenen Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen.

Die Kliniken, Gutachterinnen und Gutachter sowie die Gerichte gelangen seltener und später zu der Einschätzung, dass Patientinnen oder Patienten keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden und daher entlassen werden können. Diese Entwicklungen, die auch ein Mehr an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten, führen voraussichtlich bis zum Jahr 2020 zu einem Bedarf von fünf neuen Kliniken des Maßregelvollzugs mit insgesamt rund 750 Plätzen..

Entwicklung der Patientenzahl

(§ 63, § 64 StGB, 126a StPO u. a.)



2. Was ist Maßregelvollzug? Was ist eine forensische Klinik?

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen schuldfähigen, vermindert schuldfähigen und schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftätern. Schuldfähige können zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, die sie im Justizvollzug, also im Gefängnis, verbüßen. Im Maßregelvollzug sind demgegenüber psychisch

krank und suchtkrank Straftäterinnen und Straftäter, die schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sind. Untergebracht sind sie unter hohen Sicherheitsmaßnahmen in forensischen Kliniken. Schuldunfähige (§ 20 Strafgesetzbuch/StGB) oder vermindert schuldfähige (§ 21 StGB) Straftäterinnen und Straftäter werden nach § 63 StGB in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht, wenn sie eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Wenn die Tat im Rausch begangen oder auf den Hang zurückgeht, im Übermaß Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren, können die Personen zum Entzug in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden (§ 64 StGB).

Über die Einweisung in den Maßregelvollzug wird im Gerichtsverfahren entschieden. Die hohen Sicherheitsvorkehrungen im Maßregelvollzug schützen die Bevölkerung unmittelbar vor weiteren Straftaten. Da die Ursachen der Straftaten aber psychische oder Suchterkrankungen sind, sollen diese überwunden und die Menschen nach erfolgreicher Therapie in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden. Nur eine qualifizierte Behandlung der Erkrankungen kann weiteren Straftaten vorbeugen. Sicherheit und Therapie gehören im Maßregelvollzug zusammen.

3. Wieso wurden ausgerechnet diese fünf Standorte ausgewählt?

Psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter stammen aus allen Teilen unserer Gesellschaft und kommen aus allen Städten und Gemeinden unseres Landes. Aber nicht alle Regionen sind an der Behandlung und Unterbringung der Menschen beteiligt. Für die Therapie und Nachsorge der Patientinnen und Patienten und damit für den Schutz vor weiteren Straftaten wäre dies aber erfolversprechender. Denn dort, wo die Patientin oder der Patient wohnte und arbeitete, kann man den Menschen besser in ein Behandlungs- und Nachsorgenetzwerk einbinden.

Deshalb müssen alle Regionen des Landes ihren Anteil zur sicheren Unterbringung psychisch kranker oder suchtkranker Straftäterinnen und Straftäter leisten. Der Bedarf wird in den jeweiligen Landgerichtsbezirken ermittelt, da in der Regel die Landgerichte in den Maßregelvollzug einweisen. Der Bedarf je Landgerichtsbezirk ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu erwartenden Patientinnen und Patienten und den im Landgerichtsbezirk vorhandenen Behandlungsplätzen in Maßregelvollzugseinrichtungen.

Nach den Bedarfsberechnungen haben vor allem fünf Landgerichtsbezirke deutliche Versorgungslücken:

- der Landgerichtsbezirk Münster
- der Landgerichtsbezirk Essen
- der Landgerichtsbezirk Wuppertal
- der Landgerichtsbezirk Bonn
- der Landgerichtsbezirk Dortmund

II. Fragen und Antworten

4. Warum soll keine zentrale Großklinik gebaut werden?

Für die Sicherheit der Bevölkerung ist eine dezentrale, regionalisierte Lösung besser geeignet. Denn eine erfolgreiche Therapie der Täterinnen und Täter ist am besten dort möglich, wo sie ihren Lebensmittelpunkt hatten, wo Angehörige, Freunde und Freundinnen im näheren Umfeld wohnen und auf kurzem Weg beispielsweise in eine Therapie mit eingebunden werden können.

Die notwendige genaue Kenntnis der einzelnen Patientin und des einzelnen Patienten sowie der Erkrankungen spricht daher auch aus Sicherheitsgründen gegen einen zentralen Standort.

5. Es gibt doch Regionen, wo nicht so viele Menschen leben: Warum werden Maßregelvollzugseinrichtungen auch in Städten gebaut?

In Nordrhein-Westfalen gibt es nur wenige dünn besiedelte Regionen. Dort sind in der Vergangenheit forensische Kliniken entstanden. Doch für eine erfolgreiche Therapie und um die Patientinnen und Patienten wieder in die Gesellschaft zu integrieren, ist es besser, ein gesellschaftliches Umfeld mit größeren Orten zu haben.

Es gehört zur Therapie, mit abgestuften Vollzugslockerungen auf das Leben in Straffreiheit vorzubereiten. Eine erfolgreiche Therapie ist der beste Schutz vor weiteren Straftaten.

6. Wie viele Personen sollen in den neuen Maßregelvollzugskliniken untergebracht werden?

Insgesamt sind rund 750 Plätze geplant. In fünf neuen Maßregelvollzugseinrichtungen sollen jeweils rund 150 Patientinnen und Patienten untergebracht werden.

7. Wann sollen die neuen Maßregelvollzugskliniken in Betrieb genommen werden?

So schnell wie möglich, um den besten Schutz der Bevölkerung durch die Therapie der Täterinnen und Täter und ihre sichere Unterbringung auch künftig gewährleisten zu können. Spätestens ab dem Jahr 2016 ist ein großer Mangel an Behandlungsplätzen zu erwarten. Daher drängt die Zeit, mit dem Bau zu beginnen und die Einrichtungen in Betrieb zu nehmen.

8. Wurden die Kommunen und die Kreise einbezogen, um neue Standorte für forensische Kliniken zu finden?

Mit Schreiben vom 20. September 2011 hat Ministerin Barbara Steffens insgesamt 125 Kommunen darüber informiert, dass das Land in ihrer Region neue Plätze für den Maßregelvollzug bauen muss und die Beweggründe ausführlich erläutert. Gleichzeitig wurden die Kommunen gebeten zu prüfen, ob es auf ihrem Gemeindegebiet geeignete Grundstücke für die Errichtung einer forensischen Klinik gibt.

Angeschrieben wurden alle Kommunen der fünf Landgerichtsbezirke, in denen es in den nächsten zehn Jahren die größten Versorgungslücken für die Behandlung forensischer Patientinnen und Patienten geben wird. Die Kommunen und Kreise begrüßten die frühzeitige Information und Transparenz des Verfahrens und bejahten mehrheitlich die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für den Maßregelvollzug.

9. Welche baulichen Sicherheitsstandards gibt es bei den forensischen Kliniken?

Neue Einrichtungen sind durch verschiedene Maßnahmen gesichert.

Dazu zählen zum Beispiel:

- 5,50m hohe, technisch überwachte Außensicherung wie Mauern oder Zäune,
- Zugang in das Gelände nur durch eine besonders gesicherte Pforte,
- umfangreiche Videoüberwachungen,
- Sicherheitsschleusen (erst wenn die eine Tür ordnungsgemäß verschlossen ist, lässt sich die nächste öffnen)
- Personennotsignalanlage zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die baulichen und technischen Sicherheitsstandards werden durch regelmäßige Kontrollen, abgestimmte Vorgehensweisen in besonderen Situationen und eine enge Kooperation mit der Polizei optimal ergänzt.

10. Wie ausbruchsicher werden die neuen forensischen Kliniken sein?

Aus den in den letzten zehn Jahren errichteten forensischen Kliniken konnte bislang keine Patientin und kein Patient flüchten. Die bewährten Sicherheitsstandards dieser Einrichtungen werden auch bei den Neubauten angewandt.

II. Fragen und Antworten

11. Sind im Umfeld der Maßregelvollzugseinrichtungen besondere Maßnahmen nötig, um die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen?

Eine Maßregelvollzugseinrichtung führt nicht zu einem Anstieg von Straftaten vor Ort. Besondere Maßnahmen wie eine verstärkte Polizeipräsenz sind daher nicht nötig. Mit der Polizei gibt es aber Sicherheitsabsprachen und detaillierte Notfallpläne. Sie ist permanent einsatzbereit und verfügt über alle relevanten Unterlagen, um schnell handeln zu können.

12. Haben Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, ein Recht auf Freigänge? Wann haben im Maßregelvollzug untergebrachte Personen ein Recht auf Freigang? Wie muss ich mir einen Freigang vorstellen?

Eine Person darf nur so lange eingesperrt werden, wie ihre Erkrankung und der Grad der Gefährlichkeit dies notwendig machen. Vollzugslockerungen dienen der Behandlung. Nach dem Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§18) haben die Patientinnen und Patienten einen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, wenn nach dem Behandlungsfortschritt nicht zu erwarten ist, dass die Patientin oder der Patient die jeweilige Lockerung zu Straftaten missbraucht. Abgestufte Vollzugslockerungen sind dann ein notwendiger Teil der Therapie. Ausgänge werden aber nur genehmigt, wenn die Patientin oder der Patient von den Pflegerinnen, Pflegern, Ärztinnen und Ärzten als verlässlich eingeschätzt wird. Die therapeutische Leitung trifft ihre Entscheidung entsprechend landeseinheitlicher Grundsätze für Vollzugslockerungen. Bei besonders schwierig zu beurteilenden Patientinnen oder Patienten muss ein Gutachten eingeholt werden.

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Begleiteter Ausgang (eine Patientin oder ein Patient und eine Aufsicht)
- Gruppenausgang mit einer Aufsichtsperson
- Gruppenausgang ohne Aufsichtsperson (Die Kontrolle innerhalb der Gruppe entwickelt dabei eine Eigendynamik, die Patientinnen bzw. Patienten kontrollieren sich gegenseitig.)
- Unbegleiteter Ausgang (Diese Schwellenlockerung wird nur gewährt, wenn Ärztinnen, Ärzte, ärztliche oder psychologische Therapeutinnen und Therapeuten, Pflegerinnen und Pfleger sowie in bestimmten Fällen externe Gutachterinnen bzw. Gutachter die Patientin oder den Patienten als entsprechend gefahrlos einschätzen. Der Alleinausgang unterliegt strengsten Anforderungen, wie etwa genaue Zeit- und Zielvereinbarungen. Der Ausgang ist stets mit einer Aufgabe verbunden, wie beispielsweise einer Arbeitstätigkeit.)
- Beurlaubung in ein Heim, betreutes Wohnen oder die eigene Wohnung zur Vorbereitung der Entlassung.

Jeder Ausgang ist zeitlich genau festgelegt. Wenn die Rückkehr sich auch nur um Minuten verzögert, werden die Sicherheitsbehörden informiert und die abgesprochenen Maßnahmen werden eingeleitet.

13. Wann können Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden, wieder entlassen werden? Ist der Maßregelvollzug auch lebenslang möglich?

Eine Unterbringung im Maßregelvollzug für psychisch kranke Straftäterinnen und -täter nach § 63 StGB ist zeitlich nicht befristet. Nicht alle Täterinnen oder Täter sind behandelbar; diese Gruppe bleibt lebenslanglich im Maßregelvollzug. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, mindestens halbjährlich bzw. jährlich zu prüfen, ob eine Person weiter im Maßregelvollzug behandelt und gesichert werden muss. Patientinnen oder Patienten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB können erst entlassen werden, wenn sie nicht mehr als gefährlich gelten.

Dazu müssen Ärztinnen, Ärzte, ärztliche und psychologische Therapeutinnen und Therapeuten, Pflegerinnen und Pfleger die Therapie der Patientin oder des Patienten als erfolgreich beurteilen. Wenn es Zweifel gibt, wird ein zusätzliches, externes Gutachten eingeholt. Über die Entlassung entscheidet das Gericht.

Maßregeln nach § 64 StGB für suchtkranke Patientinnen oder Patienten sind zeitlich befristet. Die Patientin oder der Patient wird auch nach der Entlassung nicht alleine gelassen. Es gibt zunächst die Entlassung auf Bewährung, bei der sich die Entlassenen regelmäßig bei einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer melden müssen.

Bei einer entsprechenden gerichtlichen Weisung werden alle Patientinnen oder Patienten nach der Entlassung weiter durch forensische Nachsorgeambulanzen betreut. An die Entlassung aus der Unterbringung nach § 63 StGB schließt sich außerdem für mehrere Jahre, in Einzelfällen auch unbefristet Führungsaufsicht an. Der Entlassene wird dann von einer Führungsaufsichtsstelle bei einem Landgericht überwacht. Ihm können Weisungen für die Lebensführung gemacht werden, zu denen z.B. auch das Tragen einer „elektronischen Fußfessel“ zählt.

14. Wie erfolgreich ist die Therapie der Patientinnen und Patienten?

Verglichen mit der Rückfallquote der Täterinnen und Täter aus dem Strafvollzug werden weit weniger entlassene Patientinnen und Patienten wieder straffällig. Etwa 80 Prozent der Patientinnen und Patienten können erfolgreich therapiert werden, sodass sie ein Leben ohne Straftaten führen können.

15. Wie können sich Bürgerinnen und Bürger einbringen? Welche Möglichkeiten zur Beteiligung an den Planungen gibt es?

Für jeden neuen Standort wird es einen Planungsbeirat geben. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zum Beispiel in die Bauplanung, Organisation und Konzeption der forensischen Kliniken mit ihren Fragen und Anregungen einbringen. Wie der Planungsbeirat zusammengesetzt ist, wird in den Kommunen und Kreisen entschieden. Diese sind zugleich Ansprechpartner vor Ort.

III. Interview mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug

„Verbesserter Schutz vor Straftaten“



Uwe Dönisch-Seidel, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen, erläutert, warum neue Standorte für forensische Kliniken nötig sind und wie sie die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

Warum werden weitere forensische Kliniken in Nordrhein-Westfalen gebraucht?

Wir beobachten sehr genau die Entwicklung der Patientinnen- und Patientenzahlen. Die statistischen Erhebungen zeigen, dass sich immer mehr Menschen im Maßregelvollzug befinden. Daher werden die bestehenden Kapazitäten künftig nicht mehr ausreichen.

Was sind die Ursachen?

Es gibt mehrere Ursachen für diese Entwicklung. Man schaut heute noch genauer hin und fragt, wer und unter welchen Voraussetzungen aus dem Maßregelvollzug entlassen werden kann. Aus der Forschung weiß man immer besser, was eine Rückfälligkeit verhindert und was man dafür tun muss. Das ist eine ganze Menge.

Was zum Beispiel?

Dazu zählt eine Arbeit und eine Wohnung für diesen Menschen zu haben, ihn in ein psychosoziales Versorgungsnetz zur Nachsorge einzubinden und vieles mehr. Es nimmt entsprechende Zeit in Anspruch, um einen Menschen, der aufgrund einer Erkrankung eine Straftat begangen hat, nach einer Behandlung zu entlassen.

Die Gesetzgebung und die Erwartungen der Gerichte haben sich dahingehend verändert, dass sie klarere Aussagen darüber möchten, ob weitere Straftaten zu befürchten sind oder nicht. Jemand kann nur dann entlassen werden, wenn eine Rückfälligkeit nicht mehr zu erwarten ist.

Es wird immer genauer geprüft und häufiger eine positive Erwartung verneint?

Ja. Besonders genau wird das Rückfallrisiko bei Sexualstraftaten und bei besonders schweren Gewalttaten geprüft. Ist die Prognose negativ, gibt es längere Verweildauern im Maßregelvollzug, so dass auch die Zahl älterer Patientinnen und Patienten wächst. Zu diesen Patienten kommen dann die Neuaufnahmen.

Aber die Erkrankungen haben sich geändert...

Bei immer mehr und auch jüngeren Menschen werden so genannte komorbide Störungen diagnostiziert. Mehrfachstörungen also wie Drogenabhängigkeit und Schizophrenie zum Beispiel. Hinzu kommen zum Teil erhebliche kriminelle Karrieren. Insgesamt sind die Störungen schwerwiegender geworden und bedürfen einer längeren Behandlung. Dramatisch

zugenommen hat in der gesamten Bundesrepublik die Neuaufnahme von drogenabhängigen Menschen. Eine Ursache dafür sind Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die konsequent den Vorrang von Unterbringungen nach § 64 StGB vor freiwilligen Maßnahmen umsetzen. In der Summe führt dies zu der Prognose, dass bis zum Jahr 2020 rund 750 Plätze in fünf neuen forensischen Kliniken gebraucht werden.

Nach welchen Kriterien wurden die geplanten neuen Standorte bestimmt?

Hauptkriterium ist, die Plätze dort zu errichten, wo die Patientinnen und Patienten herkommen. Die Einweisung von Menschen in den Maßregelvollzug erfolgt regelmäßig in den Regionen aus denen sie kommen. In Nordrhein-Westfalen gibt es 19 Landgerichtsbezirke. Für jeden haben wir untersucht: Wie viele Menschen aus diesem Bezirk kommen in den Maßregelvollzug? Wie viele Plätze für den Maßregelvollzug gibt es in dem jeweiligen Bezirk? Die Differenz zeigt den Bedarf. In fünf Landgerichtsbezirken fehlen jeweils zwischen 130 und 180 Plätze. Dort werden wir neue Kliniken bauen. Neben dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit ist auch wichtig, dass die Patientinnen und Patienten wohnortnah untergebracht werden können.

Stichwort Regionalisierung. Welche Folgen hat dies für die Sicherheit der Bevölkerung und die Therapiemöglichkeiten der Täterinnen und Täter?

Das hat viele Vorteile sowohl für die Behandlung als auch für die Prävention vor neuen Straftaten. Ein Täter, der im Ruhrgebiet lebt, dort krank und in der Folge straffällig geworden ist, hat bei seiner Behandlung in Bedburg-Hau oder Lippestadt keinen Kontakt mehr zu seiner Region, seinem Lebensmittelpunkt. Dort aber kennt man ihn. Er hat dort seine Familie und sein soziales Umfeld. Die Polizei

kennt ihn, ebenso das Gericht, das ihn verurteilt hat, die Psychiatrie, wo er möglicherweise schon in Behandlung war, und vieles mehr. All das und die damit zusammenhängenden Erkenntnisse können vor Ort für die Therapie genutzt werden.

Viel wichtiger aber ist es, dass der therapierte Mensch so auch wieder in ein soziales Netzwerk entlassen werden kann, was viel leichter über eine regionalisierte Behandlung zu gewährleisten ist. Auch für die Sicherheit der Bevölkerung ist dies von Vorteil. Denn je mehr ich über einen Menschen weiß, umso besser kann ich ihn einschätzen und eine Gefährlichkeit beurteilen. Das ist in einem Umfeld, das den Menschen kennt, besser möglich als in einer Region, wo dieser Mensch unbekannt ist.

Warum ist die Therapie so wichtig?

Hohe Mauern und undurchdringliche Pforten sind sichtbar, beschreiben aber nur einen kleinen Teil der Sicherheit. Letztendlich ist der Garant für eine vertretbare Entlassung eine erfolgreiche Therapie. Ein Mensch hat eine Straftat begangen, weil er psychisch krank ist. Es gilt aber zu beurteilen, was sich bei einem Menschen durch eine Therapie positiv verändert hat. Das kann inzwischen dank einer Vielzahl von Untersuchungen immer besser beurteilt werden.

Zum Beispiel der schizophrene Mensch, der sich verfolgt sieht, oder Drogenabhängige, die beispielsweise durch Raub ihre Sucht finanzieren. Bei ihnen war die Krankheit die Ursache für die Straftat, also muss ich die Krankheit behandeln, wenn ich weitere Straftaten verhindern will. Ist die Behandlung erfolgreich, ist auch die Gefahr gebannt.

Gelingt es nicht, müssen diese Menschen zum Schutz der Gesellschaft weiterhin untergebracht werden.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.mgepa.nrw.de

Gestaltung/Druck

WAZ-Druck, Duisburg

Fotos

Titelseite:

© MGEPA/Shutterstock

Stimmen zum Maßregelvollzug:

© MGEPA/Wieczorek

Interview mit dem Landesbeauftragten
für den Maßregelvollzug:

© MGEPA/Kringe

© 2012 / MGEPA 111

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mgepa.nrw.de/ministerium/service
- telefonisch: 01803 - 100 110
Nordrhein-Westfalen direkt
(* 9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz –
maximal 42 Cent/Minute aus dem Mobilfunknetz)

Bitte die Veröffentlichungsnummer **111** angeben.

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Internet: www.mgepa.nrw.de

